

Blitzlicht

Steuern Recht Wirtschaft

01/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat Januar 2008 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Wirtschaft und Recht zusammengestellt.

Werden Verluste erzielt, muss damit gerechnet werden, dass die Finanzverwaltung die Ursache dafür eingehend prüft. Aus diesem Grund sollten Unternehmen schon vor Beginn der Tätigkeit ein schlüssiges Konzept entwickeln, das auf Gewinnerzielungsabsicht hinweist. Auch bei Vermietungsobjekten ist es ratsam, nicht mehr Verluste zu produzieren als es wirtschaftlich sinnvoll ist. Sonst droht die Nichtanerkennung.

Zukünftig können Einnahmen-Überschussrechner die Umsatzsteuer-Vorauszahlung, die sie innerhalb der ersten zehn Tage des neuen Jahres für das vergangene Kalenderjahr zahlen, noch im alten Jahr als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abziehen.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Scheck
Steuerberater

Termine Januar 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung ¹	Zahlung durch Scheck ²
Lohn-/Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2008	14.01.2008	07.01.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.01.2008	14.01.2008	07.01.2008
Sozialversicherung ⁵	29.01.2008	entfällt	entfällt

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Für den abgelaufenen Monat.
- Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Fritz Scheck Steuerberater

Zugspitzstraße 33
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon : 08821/9669 200

Telefax : 08821/9669 210

E-mail: sekretariat@stb-scheck.de

Internet: www.stb-scheck.de

Umsatzsteuer

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2008 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2008 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

■ das Kalendervierteljahr,

■ der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2007 mehr als 6.136 Euro betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2007 ein Vorsteuerüberschuss von mehr als 6.136 Euro ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2008 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2008 bis zum 11.02.2008 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2008 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.02.2008 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2007 angemeldet und bis zum 11.02.2008 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.02.2009

fällige Vorauszahlung für Dezember 2008 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2008 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2008 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Keine Vorsteuerkorrektur bei Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem umsatzsteuerpflichtig vermieteten Grundstück auf den Ehegatten

Überträgt ein Vermietungsunternehmen den hälftigen Anteil an einer umsatzsteuerpflichtig vermieteten Immobilie auf seinen Ehegatten, gilt dies als Geschäftsveräußerung im Ganzen. Diese Veräußerung führt beim Übertragenden nicht zu einer Vorsteuerkorrektur.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs beseitigt die bisher bestehenden Zweifel, ob eine unentgeltliche Übertragung unter Angehörigen mit umsatzsteuerlichen Folgen verbunden sein könnte. Das Gericht verweist in seiner Entscheidung im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und auf die Richtlinien der Gemeinschaft.

Danach soll die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen möglichst nicht mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein.

Umsatzbesteuerung sonstiger Glücksspiele mit Geldeinsatz auf dem Prüfstand

Der Bundesfinanzhof bejaht ernsthafte Zweifel an der Umsatzbesteuerung sonstiger Glücksspiele mit Geldeinsatz, wie z. B. Glücksspielautomaten, ab dem 07.05.2006. Die Vollziehung von Umsatzsteuerbescheiden, in denen die Entgelte hieraus der Umsatzsteuer unterworfen werden, muss deshalb auf Antrag ausgesetzt werden, so dass der Unternehmer die Umsatzsteuer vorläufig nicht zu zahlen braucht. Der Gesetzgeber hat die Umsätze zwar ab diesem Datum der Umsatzsteuer unterworfen, es ist aber zweifelhaft, ob die Neuregelung mit EU-Recht vereinbar ist.



Alle Steuerpflichtige

Kapitallebensversicherung erst nach Ausübung eines Rentenwahlrechts unpfändbar

Eine Kapitallebensversicherung ist nicht deshalb unpfändbar, weil dem Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen das Recht eingeräumt ist, statt einer fälligen Kapitalleistung eine Versorgungsrente zu wählen. Dies hat der Bundesfinanzhof im Fall eines ehemaligen Geschäftsführers einer insolvent gewordenen GmbH (Kläger) entschieden. Das Finanzamt nahm ihn wegen

Abgabenrückständen der GmbH in Haftung und pfändete die Ansprüche aus mehreren Lebensversicherungsverträgen. Diese Verträge sahen ein Rentenwahlrecht vor, welches der Kläger aber erst nach der Pfändung des Finanzamts gegenüber den Versicherungen erklärte.

Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass Kapitallebensversicherungen nicht unter die auch im Steuerrecht zu beachtenden Pfändungsschutzvorschriften fallen und damit unbeschränkt pfändbar sind. Dies ändere sich erst, wenn ein vereinbartes Rentenwahlrecht wirksam ausgeübt wird, und damit feststeht, dass die Versicherung lediglich zur Altersvorsorge dient. Die Pfändung des Finanzamts umfasste aber auch das Rentenwahlrecht des Klägers, so dass er dieses nicht mehr zum Nachteil des Finanzamts gegenüber den Versicherungsunternehmen ausüben konnte.

Hinweis

Am 31. März 2007 ist das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge in Kraft getreten. Die Altersvorsorge von Selbstständigen mittels Versicherungsverträgen unterliegt nicht mehr einem unbeschränkten Gläubigerzugriff. Unter bestimmten Bedingungen (Leistungen aus dem Vertrag in regelmäßigen Zeitabständen und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres) kann zum Aufbau einer angemessenen Alterssicherung ein bestimmter Betrag unpfändbar bis zu einer Gesamtsumme von 238.000 € angesammelt werden. Kapitallebensversicherungen mit Einmalzahlung profitieren nicht von dieser neuen Pfändungsschutzregelung.

Aufwendungen für Diätverpflegung sind keine außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für eine krankheitsbedingte Diätverpflegung nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Dies gilt auch dann, wenn durch den Verzehr entsprechender Lebensmittel eine medikamentöse Behandlung ersetzt wird.

Unternehmer

Kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Handelsvertreterrechts

Bei dem von einem Handelsvertreter entgeltlich erworbenen Vertreterrecht handelt es sich um ein immaterielles Wirtschaftsgut. Es unterliegt der Abnutzung und ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in gleich bleibenden Jahresbeträgen über seine Nutzungsdauer abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist für den konkreten Einzelfall im Schätzungsweg zu bestimmen.

Das Handelsvertreterrecht ist von einem Geschäfts- oder Firmenwert eines Gewerbetreibenden zu unterscheiden, der über einen Zeitraum von 15 Jahren abzuschreiben ist. In der Regel hat ein Handelsvertreter keinen Geschäftswert. Für das Unternehmen ist auch kein nennenswerter Kapitaleinsatz erforderlich. Außerdem basiert der geschäftliche Erfolg im Allgemeinen auf dem persönlichen Arbeitseinsatz. Für die Bemessung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist auch auf die Besonderheiten des vertretenen Produkts und des vertretenen Unternehmens abzustellen. Dabei sind die Dauerhaftigkeit der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und seinen Kunden ebenso zu berücksichtigen wie die Art, Qualität und Marktposition des vertretenen Produkts. Deshalb ist von einer geringeren als 15jährigen Nutzungsdauer auszugehen.

Für die zeitliche Mindestdauer ist zu berücksichtigen, dass der persönliche Einsatz des Handelsvertreters bei der Beurteilung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Er hat eine geringere Bedeutung als dies im Verhältnis zwischen Arzt und Patient der Fall ist. Hier spielt das persönliche Vertrauensverhältnis die entscheidende Rolle, was zur Anerkennung einer Nutzungsdauer von nur drei Jahren für den immateriellen Praxiswert einer Arztpraxis führt.

Bedingt durch die vorgenannten Überlegungen kann für ein übliches Handelsvertreterrecht eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von fünf Jahren berücksichtigt werden.

Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist regelmäßig wiederkehrende Ausgabe bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen bzw. abgeführt. Als kurze Zeit gilt i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass diese Regelung auch für bestimmte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gilt, die für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldet und zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, zahlt die Umsatzsteuer Dezember 2007 in Höhe von 1.000 € am 7. Januar 2008. Da die Zahlung kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres entrichtet wird, sind die 1.000 € in der Gewinnermittlung des Jahres 2007 als Betriebsausgabe abzuziehen.

Vermieter können Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für umsatzsteuerpflichtige Vermietungen entsprechend in der Anlage V als Werbungskosten berücksichtigen.

Anerkennung nachhaltig erwirtschafteter Verluste in der Gründungsphase von der Vorlage eines schlüssigen Betriebskonzepts abhängig

Verluste während einer langjährig andauernden Gründungsphase lassen für sich allein noch nicht den Schluss zu, dass es dem Unternehmer an einer Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Allerdings muss anhand von weiteren Beweisanzeichen glaubhaft gemacht werden können, dass die verlustbringende Tätigkeit nicht nur aus im Bereich der Lebensführung

liegenden persönlichen Gründen oder Neigungen ausgeübt wird.

In derartigen Fällen ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs für die Anerkennung von langjährigen Anlaufverlusten eines neu gegründeten Betriebs ein schlüssiges Betriebskonzept vorzulegen. Darin muss zum Ausdruck kommen, dass die gewerbliche Tätigkeit in Gewinnerzielungsabsicht begonnen wurde. Kriterien dafür sind bei objektiver Betrachtung die Art und Gestaltung der Betriebsführung sowie eine nachvollziehbare Marktanalyse, die den entwickelten Ertragsaussichten zu Grunde liegen sollte. Es muss insgesamt das Ziel erkennbar sein, einen Totalgewinn zu erwirtschaften.

Ist die Prognose des zu erwirtschaftenden Totalergebnisses negativ und fehlt das Bemühen, die Verlustursachen zu ermitteln und ihnen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen, kann unterstellt werden, dass die verlustbringende Tätigkeit nur aus im Bereich der privaten Lebensführung liegenden Gründen und Neigungen ausgeübt wird. Solche Anzeichen sind auch das Unterlassen oder Einleiten geeigneter Umstrukturierungsmaßnahmen.

Für die Betrachtung der Anlaufphase ist ein zeitlicher Rahmen von fünf Jahren als normal anzusehen. Die Dauer hängt vor allem vom Gegenstand und von der Art des jeweiligen Betriebs ab. Nur in wenigen Ausnahmefällen dürfte eine Zeit von weniger als fünf Jahren in Betracht kommen. Ist die Anlaufphase noch nicht abgeschlossen, kann einer unternehmerischen Tätigkeit nur in Ausnahmefällen die steuerliche Anerkennung versagt werden.

Arbeitgeber-/nehmer

Unternehmen müssen für untertariflich entlohnte Aushilfen Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe des Tariflohns entrichten

Für die Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragshöhe zur Sozialversicherung sind nicht die tatsächlich gezahlten, sondern die geschuldeten Arbeitsentgelte zu

Grunde zu legen. Dies hat das Landessozialgericht Nordrhein Westfalen entschieden.

Ein Gebäudereinigungsunternehmen hatte eine Vielzahl von Aushilfen geringfügig beschäftigt und dabei untertariflich entlohnt. Das Unternehmen begründete dies damit, die geringfügig Beschäftigten seien nicht zur Gebäudereinigung, sondern zur Müllbeseitigung auf einem Messegelände eingesetzt worden. Diese Tätigkeit unterfalle nicht den herangezogenen tarifvertraglichen und für allgemein verbindlich erklärten Regelungen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stellte das Landessozialgericht zunächst fest, dass es für die Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragshöhe nicht auf das gezahlte, sondern auf das geschuldete Arbeitsentgelt ankommt. Auch die grundsätzliche Tarifgebundenheit des Gebäudereinigungsunternehmens sei unstrittig. Das Unternehmen behauptete lediglich, die Tarifverträge hätten für die von den betreffenden Arbeitnehmern ausgeführten Arbeiten nicht gegolten. Wer als Arbeitgeber derartiges behauptet, müsse auch die tatsächlichen Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass Tätigkeiten ausgeführt wurden, die nicht in den Anwendungsbereich des Tarifvertrages fallen. Da der Arbeitgeber dies im vorliegenden Fall unterlassen hatte, wurde er zur Zahlung der sich nach dem tarifvertragsgelassenen Entgelt ergebenden Sozialversicherungsbeiträge verurteilt.

Grundstückseigentümer/ Vermieter

Verluste aus vermietetem Wohnhaus bei fehlendem Finanzie- rungskonzept nicht abzugsfähig

Ein Hauseigentümer hatte ein 1981 erstelltes Mietwohnhaus vollständig fremdfinanziert. Für die Zins- und Tilgungsbeträge nahm er jeweils neue Kredite auf. Die Summe aller Kredite war schließlich so hoch, dass die Zinsen jährlich 30.000 € betrugten. Dem standen Mieteinnahmen von nur 4.000 € gegenüber. Den Verlust von 26.000 € machte der Hauseigentümer steuerlich geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil aus dem

Wohnhaus auf Dauer keine positiven Einkünfte zu erzielen waren und somit die Einkünfteerzielungsabsicht fehlte.



Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts. Das Gericht betonte zwar, dass bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit die erzielten Verluste regelmäßig anzuerkennen seien. Im Falle dieser ungewöhnlichen Gestaltung sei hiervon aber ausnahmsweise nicht auszugehen.

Eigentümer kann bei bestehendem lebenslangen Nießbrauch vorab entstandene Werbungskosten nicht abziehen

Nießbrauch ist das unvererbliche und unübertragbare (auch unveräußerliche) Recht, alle Nutzungen aus einer Sache zu ziehen.

Beispiel:

Der Vater ist Eigentümer eines Hauses. Er überträgt dieses Haus gegen Vorbehalt des Nießbrauchs auf seinen Sohn. Der Sohn wird dadurch zivilrechtlicher Eigentümer. Der Vater hat das Recht, weiterhin die Nutzungen zu ziehen, d. h., er erhält weiterhin die Mieteinnahmen, die er versteuern muss. Er muss auch die gesetzlich und/oder vertraglich übernommenen Grundstückskosten zahlen und kann diese als Werbungskosten ansetzen. Nach Wegfall des Nießbrauchsrechts, z. B. nach dem Tod des Nießbrauchers, erzielt der Eigentümer des Objekts Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Münster war die Berücksichtigung von Aufwendungen für einen Umbau an einem mit Nießbrauch belasteten Geschäftshaus streitig. Das Finanzgericht entschied, dass die vom Eigentümer gezahlten Aufwendungen für den Umbau keine vorab entstandenen Werbungskosten sind. Obwohl das Finanzgericht nicht verkennet, dass die Aufwendungen des zivilrechtlichen Eigentümers wirtschaftlich gesehen einer nach Tod des Nießbrauchers möglichst lastenfreien Nutzung dienen, verneint es den notwendigen Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und den zukünftigen Einnahmen. Dieser Grundsatz gelte auch, wenn der Nießbrauchsberechtigte sehr alt sei. Die Einkünfteerzielung durch den Eigentümer müsse zumindest erkennbar sein, es müsse eine zeitliche Fixierung vorliegen, damit entsprechende Aufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten angesetzt werden könnten.

Der Bundesfinanzhof wird die abschließende Entscheidung treffen müssen.

Impressum

Herausgeber und Druck
DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.